

Nr. 1.

Regierungsblatt

für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 9. Februar 1917.

Inhalt:

Gesetz betreffend einen Ersten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. Vom 27. Dezember 1916. S. 1. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäubekbrandschadens für das Jahr 1917. Vom 9. Januar 1917. S. 2. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Tischgebührenverfügung. Vom 17. Januar 1917. S. 3. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befestigung von Tierfabriken (Abdeckerverfügung). Vom 21. Januar 1917. S. 4.

Gesetz,

betreffend einen Ersten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916.
 Vom 27. Dezember 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Ersten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916 vom 27. Juli 1916 (Reg. Bl. S. 47) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zur Verwendung für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege sowie zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsteilnehmer 3 Millionen Mark bestimmt.